

CVJM DENKENDORF e. V.

73770 Denkendorf / Esslingen
Heinrich-Werner-Straße 9 (Vereinshaus)

Satzung des **Christlichen Vereins Junger Menschen** **Denkendorf e. V.**



I. Name, Grundlage, Zweck

§1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

1. Der Verein hat den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen Denkendorf e. V." (abgekürzt: CVJM Denkendorf e. V.)
2. Der Sitz des Vereins ist in Denkendorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Esslingen a. N. eingetragen.
3. Der Verein ist dem CVJM-Landesverband Württemberg e.V. im Evangelischen Jugendwerk und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland und dem Weltbund der CVJM angeschlossen. Durch das Evangelische Jugendwerk in Württemberg gehört er auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V. an.

§2

Grundlage und Zweck

1. Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage seiner Arbeit ist die Pariser Basis. Sie lautet:
"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, die Jesum Christum nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten."
2. Auf dieser Grundlage ist der Zweck des Vereins, jungen Menschen jeden Standes oder Berufes nach Leib, Seele und Geist zu dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern ist auch auf außerhalb des Vereinslebens stehende Jugendliche gerichtet.

In besonderen Gruppen will der Verein auch Erwachsenen beiderlei Geschlechts dienen.

3. Im Einzelnen sucht der Verein seine Aufgabe zu erfüllen, durch

- a) Verkündigung von Gottes Wort in Bibelstunden, Aussprachekreisen, Evangelisationen und dgl.,
- b) Seelsorge,
- c) Hinführung zu einer Glaubensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst im Reich Gottes,
- d) sein Bildungsprogramm wie Vorträge, Pflege der Musik, Sport, Seminare, Wanderungen und Freizeiten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen die Einrichtungen des Vereins, sein Vereinshaus und alle von ihm durchgeführten Veranstaltungen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der CVJM Denkendorf e. V. mit Sitz in Denkendorf, Kreis Esslingen a. N. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist in § 2 dieser Satzung festgelegt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 Absatz 3 genannten Punkte.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§4

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können Jugendliche und Erwachsene beiderlei Geschlechts nach Vollendung des 15. Lebensjahres werden, die bereit sind, sich am Vereinsleben auf der Basis des § 2 zu beteiligen. Die Mitglieder sind bei der, dem Tag der Mitgliederaufnahme folgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung erstmals stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung kann in Einzelfällen durch einen einstimmigen Beschluss des Ausschusses schon bei der Mitgliedsaufnahme erteilt werden.

2. Von den Mitgliedern, die auch anderen Vereinen oder Gruppen angehören, wird erwartet, dass sie den Verpflichtungen unserem Verein gegenüber nachkommen.

§5

Aufnahme

Der Aufnahme in den Verein geht eine Probezeit von längstens 12 Monaten ab Antrag- Stellung auf Mitgliedschaft voraus. Der Ausschuss kann diese Probezeit verkürzen. Die Aufnahme erfolgt nach der Zustimmung des Ausschusses anlässlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Mit dem Eintritt in den Verein übernimmt das Mitglied die Verpflichtungen dieser Satzung.

§6

Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende mitzuteilen. Solange die Mitgliedschaft nicht beendet ist, kann der Mitgliedsbeitrag angefordert werden. Der Ausschuss kann solche Mitglieder ausschließen, die das Ansehen des Vereins durch ihr Verhalten

schädigen oder sich ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber entziehen. Vorher ist diesem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§7

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen zur Bestreitung der Auslagen des Vereins einen regelmäßigen Beitrag. Die Beitragshöhe wird den Bedürfnissen und jeweiligen Zeitumständen entsprechend vom Ausschuss festgelegt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt. Der Beitrag kann auf Antrag vom Ausschuss gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

III. Organe des Vereins

§8

Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal treten die Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Jedes Vereinsmitglied muss 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Eine entsprechende Veröffentlichung im "Denkendorfer Gemeindeanzeiger" gilt als rechtskräftige Einladung. Die Tagesordnung muss aus der Einladung ersichtlich sein. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden, sie müssen jedoch 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
2. Die Mitgliederversammlung die vom 1. Vorsitzenden bzw. einem von ihm bestimmten Stellvertreter geleitet wird, nimmt den Tätigkeitsbericht des Ausschusses entgegen, vollzieht die Wahlen der Ausschuss- und Vorstandsmitglieder und beschließt über Satzungs- Änderungen sowie über Anträge, die vom Ausschuss oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

3. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, so oft es ihm erforderlich erscheint.

4. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe darum nachsuchen.

5. Die Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§9

Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet durch den 1. Vorsitzenden, zwei 2. Vorsitzende und den Rechner. Hiervon werden der 1. Vorsitzende, ein 2. Vorsitzender und der Rechner von der Mitgliederversammlung, der andere 2. Vorsitzende vom Ausschuss auf Widerruf - falls hierzu ein wichtiger Grund vorliegt – gewählt. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Vorstandsmitglied erhält Einzelvertreterbefugnis, von der in der Reihenfolge 1. Vorsitzender, 2. von der Mitgliederversammlung gewählter Vorsitzender, zweiter vom Ausschuss gewählter Vorsitzender, Rechner der jeweils folgende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der oder die jeweils in der Reihenfolge zuvor Genannten verhindert ist bzw. sind.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung und überwacht die Ausführungen der Beschlüsse.
4. Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen des Ausschusses und die Mitgliederversammlungen.

5. Der Rechner erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Er ist ermächtigt, namens des Vereins den Empfang von Geldern und anderen Leistungen an diesen rechtsgültig zu bescheinigen. Im Einvernehmen mit dem Ausschuss kann er Unterkassierer zu seiner Entlastung ernennen.

6. Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Ist diese nicht zu erreichen, so ist der zum Beschluss anstehende Tagesordnungspunkt abzusetzen und in einer weiteren Sitzung, die innerhalb von 10 Tagen einberufen werden soll, erneut zu beraten.

§ 10

Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus den 4 Mitgliedern des Vorstandes, einem Schriftführer und weiteren 6, mindestens 18 Jahre alten Mitgliedern des Vereins, die sich als Mitarbeiter bewährt haben und sich ausdrücklich zur weiteren tätigen Mitarbeit im Verein verpflichten und mindestens ein Jahr Mitglied sind.

2. Der Schriftführer oder sein Stellvertreter hat die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Ausschusssitzung zu fertigen. Sie sind jeweils vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bis auf Widerruf, die übrigen nicht zum Vorstand gehörenden Ausschussmitglieder auf 4 Jahre gewählt. Von diesen auf Zeit Gewählten scheidet alle 2 Jahre die Hälfte aus. Wiederwahl ist möglich. Der Ausschuss kann 3 weitere Mitglieder zuwählen. Zugewählte Ausschussmitglieder scheidet nach 2 Jahren aus. Wiederwahl ist möglich, auch als reguläres Ausschussmitglied.

3. Zur Ausschusssitzung, die mindestens einmal vierteljährlich stattfindet, wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens jeweils die Hälfte des Vorstandes und der zum Ausschuss Gewählten anwesend sind. Bei ungerader Zahl wird

die Hälfte aus der jeweiligen Gesamtzahl zuzüglich 1 ermittelt. Für seine Beschlussfassung gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der zum Beschluss anstehende Tagesordnungspunkt abzusetzen und in einer weiteren Sitzung, die innerhalb von 10 Tagen einberufen werden soll, erneut zu beraten. Über die Sitzungen können vom Vorstand Berater hinzugezogen werden, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

4. Der Ausschuss entscheidet über Eintritt und Ausschluss von Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, die Mitgliederversammlung vorzubereiten, die Ordnung innerhalb des Vereins aufrechtzuerhalten und das Vereinsleben seinem Zweck entsprechend zu gestalten.

IV. Haushaltsführung und Vermögensverwaltung

§ 11

Finanzen

1. Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch den Ertrag seines Vermögens, durch die Mitgliederbeiträge und sonstigen Einnahmen (Opfer, besondere Sammlungen, Gaben von Freunden und Gönnern, letztwillige Zuwendungen u.a.). Alle Mittel des Vereins (Vermögen, Mitgliederbeiträge, Gaben, Spenden u. a.) sind für die gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecke des Vereins gebunden. Die laufenden Einnahmen sind für diese Zwecke zu verwenden oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Über die Verwendung der Mittel ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

2. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Vereins ist die Ansammlung besonderer Fonds zulässig, besonders für die Durchführung neuer Aufgaben im Rahmen seiner gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecke. Die Verwendung dieser besonderen Fonds hat spätestens 10 Jahre nach Beginn der Ansammlung derart zu erfolgen, dass entweder die Zinsen der Fonds oder die Fonds selbst Verwendung finden.

3. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Alljährlich ist die Kassenführung durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte, unabhängige Kassenprüfer zu prüfen. Diese haben der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vorzulegen und gegebenenfalls Antrag auf Entlastung zu stellen.

V. Allgemeine Bestimmungen

§12

Abteilungen des Vereins

1. Abteilungen des Vereins werden vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit nach Vorschlag des Vorstandes gebildet oder aufgelöst.
2. Die verschiedenen Abteilungen des Vereins unterstehen dem Ausschuss.
3. Die Leiter der einzelnen Abteilungen müssen vom Ausschuss berufen werden.
4. Alle von den Abteilungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Sachwerte bleiben Eigentum des Gesamtvereins.

§13

1. Diese Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder die vom Ausschuss vorgelegte Änderung beschließen.
2. Die Grundlage des Vereins gemäß § 2,1 kann nicht geändert werden.
3. Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, an der mindestens drei Viertel aller Mitglieder teilnehmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Denkendorf. Diese ist verpflichtet das Vermögen und seinen Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Zwecken auf dem Gebiet der Evangelischen Jugendpflege zu verwenden. Diese Zwecke müssen zugleich den in § 2 dieser Satzung festgelegten Grundlagen entsprechen.
3. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Versagt das Finanzamt die Einwilligung, so kann der Beschluss über die anderweitige Verwendung des Vermögens erst dann ausgeführt werden, wenn die Zahlung der fällig werdenden Steuern an das Finanzamt sichergestellt ist.

§ 15

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 3.2.78 in Kraft gesetzt.

Sie enthält die Satzungs- Änderungen vom 13. 3. 81 (§ 9 und § 10) und vom 17.2.89 (§ 10, Absatz 1 + 2).

Denkendorf, 1.1.1991